

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1877. (Ausgegeben und versendet am 25. August 1877.) Nr. 5.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Kundmachung des Ministers des Innern und des Ministers für Landes-
vertheidigung vom 13. Juni 1877,
betreffend die Auflassung des Cartels zwischen der österreichisch - ungarischen Monarchie
und den vereinigten Fürstenthümern der Moldau und Walachei wegen Behandlung der
gegenseitigen Deserteure, Conscriptiionsflüchtlinge und Vagabunden.

(Reichsgesetzblatt vom 3. Juli 1877, Nr. 50.)

Laut Mittheilung des k. und k. Ministeriums des Aeußern vom 31. Mai 1877 ist das
zwischen der Regierung der österreichisch-ungarischen Monarchie einerseits und der Regierung
der vereinigten Fürstenthümer der Moldau und Walachei anderseits zu Bukarest am 6. Juni
1865 abgeschlossene Uebereinkommen (Ministerialerlaß vom 31. Juli 1865, R. G. Bl. Nr. 57),
betreffend die Behandlung der gegenseitigen Deserteure, Conscriptiionsflüchtlinge und Vaga-
bunden, von Seite der fürstlich rumänischen Regierung gekündigt worden und tritt sonach
dieses Uebereinkommen mit Ende Juli 1877 außer Wirksamkeit.

Fasser m. p.

Horst m. p.

**Verordnung des Justizministeriums vom 25. Juni 1877,
betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinden Nebahau und Jelenka zu dem Sprengel des
Bezirksgerichtes Prachatitz in Böhmen.**

(Reichsgesetzblatt vom 3. Juli 1877, Nr. 51.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) werden die Ortsgemeinden Nebahau und Jelenka aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Netolitz ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Prachatitz zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1877 in Wirksamkeit.

Glaser m. p.

**Verordnung des Justizministeriums vom 6. Juli 1877,
betreffend die Zuweisung der Gemeinde Katenic zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes
Poděbrad in Böhmen.**

(Reichsgesetzblatt vom 11. Juli 1877, Nr. 55.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird die Gemeinde Katenic aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Kaurim ausgeschieden und dem Sprengel des Bezirksgerichtes Poděbrad zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1877 in Wirksamkeit.

Glaser m. p.

**Verordnung des Justizministeriums vom 6. Juli 1877,
betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Krimlow zu dem Sprengel des Bezirks-
gerichtes Schwarzkosteletz in Böhmen.**

(R. G. Bl. vom 11. Juli 1877, Nr. 56.)

Auf Grund der Gesetze vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) und 26. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 62) wird die Ortsgemeinde Krimlow aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Kaurim und jenem des Kreisgerichtes Ruttentberg ausgeschieden und dem Sprengel des Bezirksgerichtes Schwarzkosteletz beziehungsweise des Landesgerichtes Prag zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. October 1877 in Wirksamkeit.

Glaser m. p.

Laut Erklärung der k. und k. österreichisch-ungarischen Regierung und der französischen Regierung vom 8. Juni 1877 (R. G. Bl. vom 23. Juni 1877, Nr. 46), bleibt der am 11. December 1866 zwischen Oesterreich-Ungarn und Frankreich abgeschlossene Handelsvertrag bis 31. December 1877 in Wirksamkeit.

Laut Erklärung der k. und k. österreichisch-ungarischen Regierung und der königlich italienischen Regierung vom 4. Juni 1877 (R. G. Bl. vom 29. Juni 1877, Nr. 48) bleibt der am 23. April 1867 zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien abgeschlossene Handels- und Schifffahrtsvertrag bis 31. December 1877 in Wirksamkeit.

Gesetz vom 19. Juni 1877,
wirksam für das Erzhzogthum Oesterreich unter der Enns.
(Landesgesetzblatt vom 20. Juli 1877, Nr. 15.)

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzhzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Nachstehend bezeichnete Landstraßen sind aufzulassen, und zwar:

- a) Ein Theil der Linienwallstraße, nämlich jener von der Währinger Hauptstraße durch die Döbblinger Straße bis zum allgemeinen Währinger Friedhofe nächst der Rußdorfer Linie;
- b) die im Territorium der Stadt Wien liegende Strecke der Wien = Breitenfurter Straße von der Hundstürmer Linie bis zur Sechshauer Bezirksgrenze;
- c) ein Theil der St. Marx = Meidlinger Straße, nämlich jener vom Markleinsdorfer Frachtenbahnhofe bis zur Rudolfgasse in Unter-Meidling.

§. 2.

Die Auflassung der im §. 1 unter a, b und c aufgeführten Straßentheile hat erst dann zu erfolgen, wenn die mit dem Landtagsbeschlusse vom 21. April 1877 unter die Landesstraßen einbezogenen Ersatzstraßen in das Eigenthum des Landes Niederösterreich übergegangen und in die Erhaltung aus Landesmitteln übernommen sind.

§. 3.

Mein Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Laxenburg, am 19. Juni 1877.

Franz Joseph m. p.

Kaiser m. p.

Im XXII. Stücke des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1877 ist unter Nr. 57 das Gesetz vom 6. Juli 1877 wegen Aenderung der Bemessung der Verbrauchsabgabe von der Zuckerverzeugung in Fabriken, welche frische Rüben mittelst der Preßverfahrens verarbeiten, unter Nr. 58 der Erlaß des Finanzministeriums vom 9. Juli 1877, wegen Aufstellung einer neuen Skala für die Bemessung der Leistungsfähigkeit der Saftpresen in Rübenzuckerfabriken, und unter Nr. 59 der Erlaß des Finanzministeriums vom 9. Juli 1877, betreffend die Pauschalirung der nach dem Diffusions-Verfahren arbeitenden Rübenzuckerfabriken in der Zuckerverzeugungsperiode 1877/78 enthalten.

In dem Reichsgesetzblatte Stück XXIII vom Jahre 1877 ist unter Nr. 60 das Gesetz vom 16. Juni 1877 über die Verzehrungssteuer von Fleisch außer den für die Verzehrungssteuer-Einhebung als geschlossen erklärten Orten enthalten.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 23. April 1877, Z. 12.331,
M. Z. 93.643,

in Betreff der Verlängerung der Concessionsdauer der Wiener Tramway - Gesellschaft für ihre sämtlichen derzeit im Betriebe stehenden Pferdebahnlilien.

Das k. k. Handelsministerium nahm laut Erlasses vom 21. d. M., Z. 12.022 auf Grund des mit dem k. k. Ministerium des Innern gepflogenen Einvernehmens in Würdigung der obwallenden Verhältnisse keinen Anstand, der Wr. Tramway-Gesellschaft die ihrerseits wiederholt, zuletzt mit Eingabe de präs. 3. April d. J. erbetene Verlängerung der Concessionsdauer für ihre sämtlichen derzeit im Betriebe stehenden Pferdebahnlilien, insbesondere:

1. Für die mit h. Erlasse vom 11. März 1867, Z. 4386, concessionirten Linien:
Schottenring-Dornbach, Mariahilferstraße-Hiezing, Schottenring-Ringstraße-Praterstern, Praterstern-Kaisermühlen und Praterstern-Nordbahnhof;
2. für die mit h. Erlasse vom 15. Juni 1868, Z. 9394, concessionirte Linie:
Ringstraße - Favoritenstraße - Südbahnhof;
3. für die unterm 2. Jänner 1869, Z. 22.580, concessionirte Linie:
Schottenring-Döbling;
4. für die am 11. April 1869, z. Z. 6993, bewilligten Linien:
Schottenring-Ringstraße, Franz Josef-Quai-Aspernbrücke und Stubenring-Landstraße-St. Marxer Linie;
5. für die unterm 21. Mai 1869, Z. 7684, concessionirte Linie:
Kolowratring-Schwarzenbergbrücke-Kennweg-St. Marxer Linie;
6. für die mit h. Erlasse vom 2. September 1872, Z. 23.752, concessionirten Linien:
Alserbachstraße-Wallensteinstraße-Praterstern und Kadetkybrücke-Löwengasse-Sofienbrücke;
7. für die am 2. Februar 1873, Z. 2733, concessionirte Linie:
Favoritenstraße-Himbergerstraße-Berthagasse;
8. für die am 9. Mai 1873, Z. 12.180, concessionirte Linie:
St. Marx-Simmering-Schwechat;
9. für die unterm 24. August 1873, Z. 28.888, bewilligte Linie:
Favoritenstraße-Mayerhofgasse-Magleinsdorfer Linie, und endlich
10. für die mit dem h. Erlasse vom 22. December 1876, Z. 35.784, concessionirte Linie:
Opernring-Hundsthurmerlinie,

und zwar für alle hier aufgezählten Pferdebahnlilien bis zum 31. December 1925 unter dem Vorbehalte zuzusichern, daß die Staatsverwaltung auch während der erstreckten Concessionsdauer befugt sein soll, etwaige von ihr im öffentlichen Interesse, wie insbesondere aus Verkehrs- oder Sicherheitsrückichten als wünschenswerth erkannte Abänderungen der derzeit geltenden Concessionsbestimmungen jederzeit eintreten zu lassen.

Hievon wird der Magistrat unter gleichzeitiger Verständigung der Wr. Tramway-Gesellschaft von dem Inhalte dieses h. Erlasses mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, den mit dem h. o. Erlasse vom 10. d. M., Z. 10.683, abgeforderten Bericht über den Stand der Verhandlungen zwischen der Commune Wien und der Wr. Tramway-Gesellschaft wegen Verlängerung der Concessionsdauer für obige Linien ehestens Bericht zu erstatten.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. Mai 1877, Z. 13.617,
N. Z. 117.890,

in Betreff Abgehens von der Verwendung der Unterstützungsgelder der Krankenvereine zur vollen oder theilweisen Deckung der Krankenverpflegskosten.

Laut Mittheilung des n. ö. Landesauschusses vom 26. I. J., Z. 9531, hat der n. ö. Landtag in seiner Sitzung vom 16. April 1877 in Betreff des Abgehens von der Verwendung der Unterstützungsgelder der Krankenvereine zur vollen oder theilweisen Deckung der Krankenverpflegskosten nachstehenden Beschluß gefaßt:

„Es wird von der gerichtlichen, sowie von der außergerichtlichen Beschlagnahme der von den Mitgliedern der Krankenvereine zu beziehenden Unterstützungsgelder zur vollen oder theilweisen Deckung der für dieselben in den öffentlichen Krankenhäusern erwachsenden Verpflegskosten künftighin Umgang genommen, indem der n. ö. Landesfond auf die Einbringung dieser Verpflegskosten aus den Unterstützungsgeldern der Krankenvereine Verzicht leistet.“

Der n. ö. Landesauschuß hat ferner mit Note vom 1. Mai I. J., Z. 9841, anher mitgetheilt, daß die Verzichtleistung des n. ö. Landesfondes auf die Einbringung der Krankenverpflegskosten aus den Unterstützungsgeldern der Krankenvereine zufolge n. ö. Landtagsbeschlusses vom 16. April d. J. nur für arme Niederösterreicher, welche in den n. ö. allgemeinen öffentlichen Krankenhäusern verpflegt wurden, Anwendung findet; sonach für die Landesfonde anderer Kronländer selbstverständlich nicht Geltung hat.

Hiernach ist die hierortige Ingerenz zur Einbringung von Verpflegskosten für Krankenvereinsmitglieder im Sinne des hierortigen Erlasses vom 16. Mai 1871, Z. 13.146, durch die k. k. n. ö. Finanzprocuratur künftig nur mehr in solchen Fällen nachzusehen, wenn die Verpflegten nicht nach Niederösterreich zuständig sind und die Zahlungsunfähigkeit nicht nachgewiesen werden kann.

Hievon wird der Magistrat in Kenntniß gesetzt.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. Mai 1877, Z. 14.451,
N. Z. 131.224,

in Betreff der Herbringung von Nachweisungen behufs Ermittlung von Eisenbahngrundstücken.

Anläßlich eines speciellen Falles, in welchem die Unternehmung einer bereits im Betriebe stehenden Eisenbahn die zuständige politische Bezirksbehörde im Sinne des §. 35 des Gesetzes vom 19. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 70, um Bestätigung der nach §. 19 dieses Gesetzes ausgefertigten Mappen und Verzeichnisse über die ihr gehörigen Grundstücke gebeten, diese Behörde aber nach der Ergänzung der Eingabe durch Anschluß einer nach dem Formulare 5 der Vollzugsvorschrift vom 31. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 87, anzufertigenden Aufschreibung über die Katastralbezeichnungen, welche die einzelnen Grundstücke zur Zeit der Erwerbung durch die Unternehmung führten, und über die Besitzvorgänger der Eisenbahnunternehmung verlangt hatte, wurde von dem hohen k. k. Ministerium des Innern nach mit dem k. k. Justiz- und dem k. k. Handelsministerium gepflogenen Einvernehmen mit dem hohen Erlasse vom 6. Mai d. J., Z. 6325, folgendes eröffnet:

Das Verfahren zum Zwecke der Ermittlung der Eisenbahngrundstücke ist ein wesentlich verschiedenes, je nachdem die betreffende Eisenbahn im Betriebe steht oder nicht.

Wenn die Eisenbahn noch nicht im Betriebe steht, so muß der Erwerb der Eisenbahn geprüft werden, und es findet zu diesem Zwecke ein gerichtliches Verfahren statt.

Steht dagegen die betreffende Eisenbahn bereits im Betriebe, so unterbleibt die Untersuchung des Erwerbes der Eisenbahngrundstücke und man hat sich, wie aus dem Wortlaute des §. 35 des Gesetzes vom 19. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 70, hervorgeht, auf die Constatirung des thatsächlichen Besitzstandes zu beschränken, mit welcher in erster Linie die politische Behörde betraut ist.

In Folge dessen hat eine bereits im Betriebe stehende Eisenbahn zum Zwecke der Einleitung der Ermittlung der Eisenbahngrundstücke nicht die im Gesetze vom 19. Mai 1874, §. 19, Z. 3 und 4, blos bei Bahnstrecken, die noch nicht im Betriebe stehen, geforderten Nachweisungen zu liefern.

Hieraus ergibt sich auch, daß es zwecklos wäre, von der Eisenbahn zu verlangen, in die nach §. 19, Z. 1, vorzulegenden Verzeichnisse solche Daten aufzunehmen, welche für das nachfolgende Verfahren nicht verwendbar wären. Um jeden Zweifel über den Umfang der von der Eisenbahn zu liefernden Nachweisungen zu begegnen, hat das Justizministerium in der Verordnung vom 31. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 87, §. 7 und 8 die Einrichtung der von den Eisenbahnen vorzulegenden Verzeichnisse genau geregelt.

Es fehlt demnach an jedem Grunde, von einer im Betriebe stehenden Eisenbahn Nachweisungen zu verlangen, welche über das im §. 7 der citirten Verordnung bezeichnete Maß hinausgehen.

Hievon werden die k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Magistrat Wien, dann die Stadträthe von Wr. Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs zum Zwecke der Vermeidung ungerechtfertigter Hemmnisse und zur Erzielung eines gleichförmigen Vorganges in Kenntniß gesetzt.

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 17. Juni 1877, Z. 17.982,
M. Z. 142.059,**

womit der Absatz 5 der Statthalterei-Verordnung in Betreff der Weinwagen-Zufuhr in
der inneren Stadt aufgehoben wird.

In Erledigung und unter Rückschluß der Beilagen des Berichtes vom 4. Juni 1877, Z. 158.937, finde ich über den vom Wiener Magistrate im Einvernehmen mit der k. k. Polizeidirection gestellten Antrag in theilweiser Abänderung der h. ä. Verordnung vom 25. October 1852, Z. 38.188, den Absatz 5 dahin lautend: „Die Weinwägen werden erst von 10 Uhr Vormittags angefangen in die innere Stadt eingelassen“ unter Aufrechthaltung der übrigen in Betreff der Weinwagen-Zufuhr in der inneren Stadt geltenden Bestimmungen aufzuheben.

Der Wiener Magistrat wird unter Einem angewiesen, die dortämtliche Kundmachung ddo. 19. October 1863, Z. 112.652, mit der obigen Abänderung zu republiciren.

Notiz der k. k. Polizeidirection vom 10. Juli 1877, Z. 2662 und
30.581, M. Z. 160.728,
in Betreff der Berichtigung der Grenzen zwischen den Polizeibezirken Prater und
Floridsdorf.

In Folge der Eröffnung der neuen Kronprinz Rudolfsbrücke, sowie der neuen Reichsstraße und der hiedurch veränderten Verkehrsverhältnisse ist die Berichtigung der Grenzen zwischen den Polizeibezirken Prater und Floridsdorf nothwendig.

Es wird daher der neue Donaustrom, das Inundationsgebiet und der Inundationsdamm abwärts der neuen Nordbahnbrücke und das ganze Gebiet abwärts des neuen Nordbahndammes zwischen dem rechten Ufer des alten Donaustromes und dem Inundationsdamme, auf welchem sich die k. k. Militär-Schießstätte nebst Restauration, dann die Eiswerke, Donaufreibäder und ein Wirthshaus befinden, mit Ausnahme des Depôts der allgemeinen Transportgesellschaft, des Schoppenplatzes der Nordbahn und der zu diesen Objecten von der Kaiser Josephsbrücke führenden Straßen nebst dem zwischen denselben befindlichen Terrain vom 1. August l. J. angefangen vom Polizeibezirke Floridsdorf abgetrennt, und dem Polizeibezirke Prater zugetheilt, daher die Vornahme der dortselbst vorkommenden polizeilichen Amtshandlungen dem k. k. Polizei-Bezirkscommissariate Prater übertragen wird.

Die k. k. Polizeidirection gibt sich die Ehre, dies für allenfalls vorkommende Fälle zur gefälligen Kenntniß zu bringen.

Das k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 24. Mai 1877, Z. 5470, welcher mit Decret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. Juni 1877, Z. 16.211, dem Magistrate intimirt worden ist, in Anbetracht des Umstandes, daß seit dem Erscheinen der mit h. Verordnung vom 28. October 1876 hinausgegebenen Arzneitaxe die Preise einiger Arzneiartikel eine wesentliche Steigerung erfahren haben, insbesondere aber die Preise der Chininpräparate und des Jodkalium so hoch gestiegen sind, daß die Anschaffungskosten für dieselben die Taxpreise erreichen und zum Theile übersteigen, und ein baldiger Rückschlag der Preise nicht in Aussicht steht, sich bestimmt gefunden, für nachbenannte Arzneipräparate die Taxansätze wie folgt abzuändern:

	Menge	Preis	Menge	Preis
	Gramm	kr.	Gramm	kr.
Chininum	0·10	8	—	—
Chininum bisulfuricum	0·10	6	—	—
Chininum hydrochloricum	0·10	8	1·0	72
Chininum sulfuricum	0·50	33	5·0	276
Kalium jodatum	10·00	33	50·0	135

Bei diesem Anlasse hat es das k. k. Ministerium als wünschenswerth bezeichnet, daß sich die Aerzte veranlaßt finden möchten, bei ihren Ordinationen, besonders für Patienten,

deren Vermögensverhältnisse härter berührt werden, das um mehr als die Hälfte billigere und doch nur etwas weniger schwächer wirkende Chinidinum sulfuricum statt dem Chininum sulfuricum zu verwenden, und überhaupt den anderen China = Alkaloiden, deren arzneiliche Vernachlässigung so wesentlich zur Preissteigerung des Chinin's beiträgt, größere Aufmerksamkeit zu schenken.

Von dieser Verordnung wurde der Magistrat mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, deren Verlautbarung und Bekanntgabe an die Sanitätspersonen unverweilt zu veranlassen, gleichzeitig den auf Kosten des Krankenhaus- und Versorgungsfondes ordnirenden Ärzten die Weisung zu ertheilen, vorläufig womöglich statt des Chininum sulfuricum das weit billigere Chinidinum sulfuricum in Anwendung zu ziehen. (M. Z. 131.841.)

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 3. Juli 1877, Z. 2958.

Nach dem Magistratsantrage wird die Einziehung der Ueberschüsse der Pfründner-Geldportionen über die in den Wiener k. k. Krankenanstalten zu zahlende Gebühr zu Gunsten des allgemeinen Versorgungsfondes, beziehungsweise des Bürgerspitalfondes genehmigt.

Vom 20. Juli 1877, Z. 3383 ex 1876.

Der Gemeinderath genehmiget nachstehenden

Vertrag zwischen der Stadtgemeinde Wien und der israelitischen Cultusgemeinde in Wien.

1. Die Gemeinde Wien überläßt der israelitischen Cultusgemeinde zu Wien behufs Beerdigung israelitischer Religionsgenossen den in dem beigehefteten Plane mit den Buchstaben **A B C D E F A** bezeichneten Theil des Centralfriedhofes nächst Simmering unter den nachfolgenden Bedingungen und Bestimmungen:

2. Das Ausmaß des Friedhofsgrundes, welches diesem Zwecke gewidmet wird, beträgt $32.826 \square^0 = 20 \text{ Joch } 826 \square^0 = 118063.7 \square^0$ Meter und ist die betreffende Area in dem beigehefteten, einen integrirenden Bestandtheil dieses Vertrages bildenden Plane durch dunkelgrüne Farbe ersichtlich gemacht und mit den Buchstaben **A B C D E F A** bezeichnet.

Die Uebergabe dieser Area in den physischen Besitz der israelitischen Gemeinde erfolgt sofort nach Unterfertigung dieses Vertrages.

3. Die israelitische Cultusgemeinde hat keinerlei Anspruch auf Zuweisung einzelner Grabstellen außerhalb des im §. 2 bezeichneten Friedhofsgrundes oder eines anderen oder größeren Theiles des Centralfriedhofes zu Beerdigungszwecken seitens der Gemeinde Wien.

4. Für die der israelitischen Cultusgemeinde zugewiesenen $20 \text{ Joch } 826 \square^0$ Grundes hat selbe an die Stadtgemeinde bei Unterschrift dieses Vertrages den Kostenpreis baar bezahlt,

welcher mit 36.929 fl. 25 kr. (sage: Sechs und dreißig tausend neun hundert neun und zwanzig Gulden 25 kr.) ermittelt und vereinbart wurde und dessen Empfang seitens der Gemeinde Wien bestätigt wird.

5. Zu den der Gemeinde Wien erwachsenden Kosten der allgemeinen, nicht einem bloß confessionellen Bedürfnisse dienenden Administration des Centralfriedhofes, welche allgemeine Administration sich gleichmäßig auch auf den hier der israelitischen Cultusgemeinde in Wien überlassenen Theil zu erstrecken hat, dann zu den Kosten der auf dem Centralfriedhofe von der Gemeinde Wien errichteten oder zu errichtenden, sich ebenfalls gleichmäßig auf den vorerwähnten Theil erstreckenden Dienste, Bestellungen, Einrichtungen, Vorrichtungen, Anlagen, Wege und Baulichkeiten was immer für einer Art, und somit namentlich auch der Einfriedungen, so weit diese Dienste, Bestellungen, Einrichtungen, Vorrichtungen, Anlagen, Wege und Baulichkeiten dem allgemeinen Friedhofszwecke dienen und nicht einen confessionellen Charakter an sich tragen oder nur einem confessionellen Bedürfnisse entspringen, als: die Gruftarkaden, die Capelle zc. trägt die israelitische Cultusgemeinde jeweils nach dem Verhältnisse von $20\frac{1}{2} : 346\frac{1}{2}$, d. i. zwanzig ein halb zu dreihundert sechsundvierzig ein halb bei.

Die Beurtheilung der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Auslagen, sowie die Bestimmung ihrer Höhe steht der Stadtgemeinde zu.

Diese Kosten hat die israelitische Cultusgemeinde in Zukunft, in soferne sie in einmaligen Auslagen bestehen, mit Ausnahme der unten behandelten Kosten der ersten Anlage, sogleich nach deren Bekanntgabe, soweit sie aber in fortlaufenden Auslagen bestehen, alljährlich binnen vier Wochen nach ihrer Bekanntgabe an die Stadtgemeinde hier in Wien zu bezahlen. Was aber die ersten, d. h. nicht wiederkehrenden Anlagelkosten anbelangt, so wird die israelitische Cultusgemeinde den nach dem obigen Verhältnisse zu berechnenden Beitrag zu den Kosten der ersten Anlagen, wie der Administrationsgebäude, Leichenkammern, Veranden, Gartenanlagen, des Portals und der Eingangshalle, der großen Aze, der Wege, Pflanzungen, Einfriedungen, Wasserleitung, Abzugscanäle zc., in soweit dieselben keinen confessionellen Charakter an sich tragen und nicht einem confessionellen Bedürfnisse entsprechen, in fünfzehnjährigen, mit 5 % (fünf Percent) Zinsen berechneten gleichen Annuitäten abstatten, und werden diese Annuitäten für jeden nach Ablauf eines Halbjahres der israelitischen Cultusgemeinde bekannt gegebenen Ausgabenbetrag und rückfichtlich für den sie hievon treffenden Antheil mit dem 1. (Ersten) des auf die Bekanntgabe folgenden Monates beginnen.

Selbstverständlich wird die Stadtgemeinde Wien den der israelitischen Cultusgemeinde in Gemäßheit des ersten Punktes überlassenen Friedhofstheil ebenso herrichten und erhalten, wie den zu Friedhofszwecken bereits in Stand gesetzten oder in der Folge in Stand zu setzenden Theil des Centralfriedhofes, insbesondere also die Wege, Pflanzungen, Einfriedungen, Wasserleitungen, Abzugscanäle, Beleuchtungsvorrichtungen in der vorerwähnten Weise herstellen und für die Instandhaltung sorgen.

6. Dagegen hat die israelitische Cultusgemeinde jene speciellen Dienste, Bestellungen, Einrichtungen, Vorrichtungen und Baulichkeiten, welche sie auf dem ihr überlassenen Theile des Centralfriedhofes (vergleiche Absatz 8) allein anordnen oder veranstalten wird, und somit insbesondere jene, welche einen confessionellen Charakter an sich tragen, oder ihrem confessionellen Bedürfnisse dienen, oder darin ihren Anlaß haben, allein zu tragen, sowie sie auch alle Kosten der von ihr etwa bestellten speciellen Administration dieses ihr zugewiesenen Friedhofstheiles allein zu bestreiten hat.

7. Bezüglich der auf dem ihr zugewiesenen Theile des Centralfriedhofes zu errichtenden Baulichkeiten, sonstigen Anlagen und insbesondere der allfälligen Einfriedung hat die israelitische Cultusgemeinde von Fall zu Fall die Genehmigung der Gemeinde Wien einzuholen. Ebenso bedarf es der Genehmigung der Gemeinde Wien, wenn die noch nicht zu Beerdi-

gungszwecken verwendeten Theile des Friedhofes auch nur zeitweilig anderweitig verwendet, eventuell verpachtet werden sollten.

8. Die Einheit des Centralfriedhofes als eines unzertrennlichen Ganzen ist sowohl, was die äußere Anordnung, als was die innere Eintheilung des Raumes betrifft, nach einem von der Gemeinde Wien zu bestimmenden allgemeinen Plane aufrecht zu erhalten.

Unter Wahrung dieses Grundsatzes steht es der israelitischen Cultusgemeinde frei, unter den Bedingungen und Bestimmungen dieses Vertrages jene Anordnungen zu treffen, die sie für den im Absätze 1 dieses Vertrages statuirten Zweck — unbeschadet der allgemeinen Administration — für erforderlich erachten wird.

Auch in soferne wird der israelitischen Cultusgemeinde die Ausschließlichkeit der Benützung des ihr überlassenen Friedhoftheiles gewahrt, als die Befahrung der diesen Friedhofstheil durchziehenden Straßen und Wege mit Ausnahme des Begrenzungsweges unbeschadet der allgemeinen Administration nur mit den von der Cultusgemeinde, respective ihren Organen zugelassenen Fuhrwerken gestattet sein soll.

9. Auch bleibt der israelitischen Cultusgemeinde die Art der Verwendung und Ueberlassung der einzelnen Grabesstellen auf dem ihr zugewiesenen Theile des Centralfriedhofes überlassen, doch darf sie daselbst jedenfalls nur solche Leichen beerdigen, welche nach den jeweils bestehenden Vorschriften auf dem Wiener Centralfriedhofe zu beerdigen sind.

10. Die im ersten Punkte der israelitischen Cultusgemeinde eingeräumte Ueberlassung erlischt in folgenden Fällen:

- a) wenn der ganze Centralfriedhof aufgelassen wird, und
- b) wenn der, der israelitischen Cultusgemeinde überlassene Theil des Centralfriedhofes durch Expropriation oder aus öffentlichen, namentlich Sanitätsrücksichten, ganz oder theilweise aufgelassen werden muß, und zwar in diesem Falle bezüglich des aufgelassenen Theiles.

11. Sollte der eine oder andere der im Punkt 10 sub a und b normirten Fälle eintreten, so ist für jedes bis dahin noch unbenützte, expropriirte oder der weiteren Benützung als Friedhof entzogene Foch Grund, wofür die israelitische Cultusgemeinde gemäß Absatz 3 und 4 die Zahlung an die Gemeinde Wien geleistet hat, ersterer derjenige Betrag zu vergüten, den die Gemeinde Wien selbst dafür erhält, und zwar soll dann, wenn letztere für einzelne Theile verschiedene Preise erzielt, der Durchschnittspreis der zum Verkaufe gelangten Friedhofstheile der Abrechnung zu Grunde gelegt werden.

Dabei wird jedoch festgesetzt, daß, falls dieser Erlös und rücksichtlich Durchschnittspreis jenen Betrag übersteigt, den die israelitische Cultusgemeinde dafür — ohne Hinzurechnung von Zinsen — seinerzeit gezahlt hat, ihr nur dieser letztere — ohne Zinsen — zu zahlen ist.

Trifft die Auflassung oder Expropriation solche allgemeine Baulichkeiten und Anlagen, zu welchen die israelitische Cultusgemeinde den im Absatz 5 normirten Beitrag geleistet hat, so hat sie an der dafür der Stadtgemeinde zukommenden Vergütung oder Entschädigung nach dem Verhältnisse ihres Beitrages ($20\frac{1}{2} : 346\frac{1}{2}$) Antheil. — Trifft jedoch die Auflassung oder Expropriation Baulichkeiten und Anlagen, welche die israelitische Cultusgemeinde gemäß Absatz 6 selbst und allein errichtet oder angeordnet und bestritten hat, so hat sie ihre diesfälligen etwaigen Entschädigungsansprüche, zu deren Geltendmachung die Stadtgemeinde Wien ihre Unterstützung leihen würde, selbst geltend zu machen und nimmt zwar die etwaige Vergütung oder Entschädigung allein in Empfang, hat aber jedenfalls aus diesem Anlasse an die Stadtgemeinde nie einen Anspruch.

12. Die Unterscheidung zwischen Begräbniß- oder Ruhestätte hat in der Art durchgeführt zu werden, daß für die israelitische Cultusgemeinde wohl das Recht der Leichenbestattung mit der Auflassung des ganzen Centralfriedhofes aufhört, daß aber die Widmung des der israelitischen Cultusgemeinde überlassenen Theiles als Ruhestätte der Todten insolange auf-

recht zu erhalten ist, als nicht der Centralfriedhof seiner Bestimmung als Ruhstätte für Todte überhaupt entfremdet wird, oder öffentliche, namentlich Sanitätsrücksichten oder Expropriationen die Beseitigung des Charakters als Ruhstätte nothwendig machen.

Dagegen wird:

13. durch eine bloß theilweise Auflassung des Centralfriedhofes das Recht der israelitischen Cultusgemeinde auf die vertragsgemäße Benützung der ihr überlassenen Grundfläche nicht alterirt, und bleibt überhaupt gegenwärtiger Vertrag in diesem Falle im Uebrigen aufrecht.

14. Es wird hiemit ausdrücklich festgesetzt, daß mit gegenwärtigem Vertrage der israelitischen Cultusgemeinde kein Eigenthums- oder Servitutsrecht und überhaupt kein den Gegenstand einer Einverleibung, Vormerkung oder Anmerkung in einem öffentlichen Buche bildendes Recht eingeräumt wird.

15. Die israelitische Cultusgemeinde hat selbstverständlich bei Benützung des ihr zugewiesenen Friedhoftheiles die jeweils bestehenden Gesetze und Verordnungen zu befolgen.

16. Beide Theile leisten hiemit Verzicht auf das Rechtsmittel der Klage oder Einwendung wegen etwaiger Verletzung über die Hälfte des wahren Werthes.

17. Die Kosten und Gebühren dieses Rechtsgeschäftes trägt die israelitische Cultusgemeinde allein.

Urkund dessen wurde gegenwärtiger Vertrag in Einem Exemplare ausgefertigt, welches als ein beiden Theilen gemeinschaftliches Instrument im Archive der Stadt Wien hinterlegt, und wovon beglaubigte Abschriften der israelitischen Cultusgemeinde in Wien auf ihr Verlangen und ihre Kosten ausgefolgt werden.

... in ... die ...

13. ...

14. ...

15. ...